

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 235

Der Verfolgte, der einen Vergleich nach § 235 BEG anfigt, ist in entsprechender Anwendung des § 346 BGB verpflichtet, dem beklagten Land die auf Grund des Vergleichs empfangene Leistung zurückzugewähren. Über den Anspruch auf Rückgewähr ist in dem Verfahren zu entscheiden, in dem über den von dem Verfolgten geltend gemachten, zuvor durch Vergleich geregelten Anspruch entschieden wird.

BGH, Beschl. v. 8. April 1964 - IV ZB 400/63 - OLG München
LG München I

IV ZB 400/63

B e s c h l u ß .

In der Entschädigungssache

des Kaufmanns Max M [REDACTED], B [REDACTED], A [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München in
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 8. April 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom 2. Mai 1963 wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben.

- 2 -

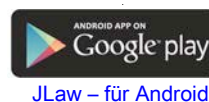
G r ü n d e :

In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht stritten die Parteien sich über einen von dem Kläger geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit und Entschädigungsansprüche für Schaden an Körper und Gesundheit. Der Kläger hatte sich in einem früher anhängig gewesenen Verfahren am 24. März 1953 mit dem beklagten Land zur Abgeltung aller ihm zustehender Entschädigungsansprüche verglichen. Auf Grund dieses Vergleichs hat das beklagte Land ihm 4.800 DM gezahlt. Außerdem hat der Kläger von dem beklagten Land einen Vorschuß von 150 DM erhalten. Diesen Vergleich hat der Kläger fristgerecht nach §§ 235, 234 Abs. 4 BEG angefochten. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen und Widerklage erhoben mit dem Antrag, den Kläger zu verurteilen, die an ihn gezahlten 4.950 DM zurückzuzahlen. Das Berufungsgericht hat den Anträgen des beklagten Landes entsprochen und die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht ausschließlich auf der von diesem Gericht getroffenen Feststellung, daß nicht erwiesen sei, daß der Kläger aus den Gründen des § 1 BEG verfolgt worden ist. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlich-rechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Auch die Entscheidung verfahrensrechtlicher Fragen erfordert keine Zulassung der Revision. Das Berufungsgericht hat auf die von ihm zu treffende Entscheidung mit Recht die Rechtsgedanken angewandt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die der Senat in seinem RzW 1963, 83 veröffentlichten Urteil ausgesprochen hat. Der Kläger hat in dem hier anhängigen Verfahren die Ansprüche geltend gemacht, über die er sich in dem von ihm angefochtenen Vergleich verglichen hat. Dadurch wurde das Berufungsgericht genötigt, über den früher durch den Vergleich geregelten Anspruch zu entscheiden. Das Berufungsgericht hätte, wenn es dem Kläger die von ihm begehrte Entschädigung hätte zusprechen wollen, zugleich erkennen müssen, daß die darauf bewirkte Leistung anzurechnen sei. Entsprechend ist es sachdienlich, daß das Berufungsgericht auf einen dahingehenden Antrag des beklagten Landes in dem Falle, daß die Klage abgewiesen wird, zugleich ausspricht, daß der Kläger verpflichtet ist, die bereits bewirkten Leistungen zurückzuzahlen. Das Bundesentschädigungsgesetz enthält keine Bestimmungen darüber, auf welche Weise der Rückforderungsanspruch des Landes geltend zu machen ist, wenn ein Vergleich nach § 235 BEG angefochten wird. Wegen des engen Zusammenhangs dieses Rückforderungsanspruchs mit dem von dem Verfolgten geltend gemachten Anspruch ist grundsätzlich über jenen in dem Verfahren zu entscheiden, in dem über die von dem Verfolgten geltend gemachten Ansprüche durch den Vergleich geregelten Anspruch entschieden wird. Das war hier das anhängige gerichtliche Verfahren.

Das Berufungsgericht hat auch mit Recht den Kläger verurteilt, die gesamte Leistung zurückzuzahlen. Das Bundesentschädigungsgesetz enthält keine sachlich-rechtliche Norm, die diesen Rückforderungsanspruch regelt. Für ihn gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Jedoch ist eine Anfechtung nach § 235 BEG hinsichtlich des Rückforderungsanspruchs nicht mit einer nach §§ 119 ff BGB ausgesprochenen Anfechtung gleichzusetzen. Wenn ein Rechtsgeschäft nach diesen Bestimmungen

angefochten wird, können die bewirkten Leistungen nach den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden. Der Anfechtungsgegner erleidet dadurch grundsätzlich keinen Schaden. Denn von dem Ausnahmefall des Abs. 2 abgesehen ist der Anfechtende verpflichtet, ihm nach § 122 Abs. 1 BGB den Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitten hat, daß er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut hat. Diese Bestimmung kann auf die Anfechtung nach § 235 BEG nicht entsprechend angewandt werden. Eine Anfechtung nach dieser Vorschrift ähnelt mehr der Ausübung eines Rücktrittsrechts. Sie hat zur Folge, daß der Kläger in entsprechender Anwendung des § 346 BGB verpflichtet ist, dem beklagten Land die auf Grund des Vergleichs bewirkte Leistung zurückzugewähren.

Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen